

Anlage 1

2. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am..... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der § 3 Abs. 3 Satz 1, Nr. 1 bis Nr. 8 erhält folgende Fassung:

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Straßenart		Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten in m	Im übrigen in m	Anteil der Beitragspflichtigen in %
1. Anliegerstraßen				
1.1	Fahrbahn	8,50	6,00	70
1.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	70
1.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70
1.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
1.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			70
1.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	20 v.H. der Fläche 1.1 - 1.4	70
2. Haupteerschließungsstraßen				
2.1	Fahrbahn	8,50	6,50	50
2.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	50
2.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70
2.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
2.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			55
2.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	20 v.H. der Fläche 2.1 - 2.4	65

3. Hauptverkehrsstraßen				
3.1	Fahrbahn	8,50	8,50	30
3.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	30
3.3	Parkflächen	je 2,50	je 2,00	70
3.4	Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
3.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			55
3.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 3.1 - 3.4	20 v.H. der Fläche 3.1 - 3.4	65
4. Hauptgeschäftsstraßen				
4.1	Fahrbahn	7,50	7,50	65
4.2	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	65
4.3	Parkflächen	je 2,00	je 2,00	70
4.4	Gehweg	je 6,00	je 6,00	70
4.5	Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			65
4.6	unselbständige Grünanlagen	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	20 v.H. der Fläche 4.1 - 4.4	65
5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	70
6.	Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	3 20 v.H. der Fläche	3 20 v.H. der Fläche	70 65
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie unselbständiger Grünanlagen	14	14	70
8.	Wirtschaftswege		3	70

§ 2

1.) § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Sind für ein Grundstück mehrere Geschößzahlen festgesetzt, so gilt als zulässige Zahl im Sinne des Abs. 2 die höchstzulässige Zahl der festgesetzten Geschosse.

2.) § 4 Abs. 2 Nr. 7c erhält folgende Fassung:

Sind für ein Grundstück mehrere Geschößzahlen vorhanden, so gilt als zulässige Zahl im Sinne der Nr. 7a und 7b die Höchstzahl der vorhandenen Geschosse.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft